

**Sachverhalt:**

Anja Steputis (A), eine deutsche Staatsbürgerin, ist Eigentümerin eines Grundstückes in der Tiroler Gemeinde Seefeld. Nach einer am 8.6.2000 beschlossenen Verordnung des Seefelder Gemeinderates ("Widmungsverordnung") soll zur Entlastung des Gemeindezentrums eine neue, zentrumsfernere Verbindungsstraße errichtet werden, die unter anderem über das Grundstück der A verläuft. Angesichts der von A in einem Interview mit einer lokalen Zeitung geäußerten Absicht, ihr Eigentum mit allen Mitteln zu verteidigen und sicher niemals zu verkaufen, beantragt die Straßenverwaltung beim Bürgermeister von Seefeld – ohne vorher ein Kaufangebot zu legen – die Enteignung der A. Der Bürgermeister gibt diesem Antrag mit Bescheid vom 18.6.2001 vollinhaltlich statt.

Gegen diesen Bescheid, und zwar primär gegen die Enteignung an sich, in eventu aber auch gegen die festgesetzte Entschädigungssumme, erhebt A Berufung an den UVS Tirol. Dieser weist das – auf das Fehlen der straßenrechtlichen Bewilligung sowie das Unterlassen ernsthafter Ablöseverhandlungen gestützte – Hauptbegehren der A ab, ihr Eventualbegehren zurück. Während das "Bewilligungsargument" in der Bescheidbegründung unbehandelt bleibt, wird das Fehlen eines Kaufangebotes der Straßenverwaltung unter Hinweis auf die publizierten Äußerungen der A als unerheblich qualifiziert. Die Zurückweisung wird auf die gesetzlich vorgesehene Gerichtszuständigkeit gestützt.

Der gegenständliche Bescheid wird A am 2.4.2002 wirksam zugestellt. Als der von A beauftragte Rechtsanwalt bereits an einer Beschwerde gegen diesen Bescheid arbeitet, wird am 6.5.2002 im LGBl ein Erkenntnis des VfGH veröffentlicht, mit dem dieser auf Antrag der Volksanwaltschaft Tirol die Aufhebung der "Widmungsverordnung" verfügt. Am 8.5.2002 bringt A durch ihren Anwalt schließlich beim VfGH eine Bescheidbeschwerde gegen den Berufungsbescheid des UVS ein, in der sie eine Verletzung in ihren verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechten, sowohl unmittelbar als auch durch Anwendung der verfassungswidrigen §§ 8 Abs 2 und 36 Abs 4 und 5 StraßenG sowie der rechtswidrigen "Widmungsverordnung", geltend macht. Im Einzelnen begründet sie diese Behauptung mit folgenden Argumenten:

1. Mit der Aufhebung der "Widmungsverordnung" durch den VfGH habe der Enteignungsbescheid seine Rechtsgrundlage verloren, sei damit gesetzlos geworden und verletze ihr Eigentumsrecht.

2. Weder der Bürgermeister noch der UVS habe sich im Bescheid mit dem Argument auseinandergesetzt, dass die zu errichtende Gemeindestraße gemäß § 32 StraßenG bewilligungspflichtig sei und eine Enteignung daher nach § 35 Abs 1 leg cit einen rechtskräftigen Bewilligungsbescheid vorausgesetzt hätte. Auch hierin liege eine Verletzung verfassungsgesetzlich gewährleisteter Rechte.

3. Die Enteignung sei von der Behörde verfügt worden, obgleich die Straßenverwaltung vor Einbringung des Enteignungsantrages keinen geeigneten Versuch unternommen hat, eine privatrechtliche Vereinbarung über die Grundabtretung zu erwirken. Folglich verletze sie der Bescheid des UVS in ihrem durch § 36 Abs 1 letzter Satz StraßenG gewährten subjektiven Recht.

4. Verfassungswidrig sei überdies die vom UVS verfügte Zurückweisung des Eventualbegehrens auf Erhöhung der Entschädigungssumme. Es treffe zwar zu, dass gemäß § 36 Abs 5 StraßenG eine Anfechtung der Entschädigungshöhe im Verwaltungsweg nicht zulässig sei. Der stattdessen vorgesehene Rechtsmittelzug an das Bezirksgericht verstoße jedoch gegen das Prinzip der Gewaltentrennung und wäre daher vom UVS beim VfGH anzufechten gewesen. Abgesehen davon, dass die unterlassene Anrufung des VfGH den Bescheid des UVS schon für sich allein mit einem Verstoß gegen das Grundrecht auf ein Verfahren vor dem gesetzlichen Richter belaste, sei dieses Grundrecht auch im Hinblick darauf verletzt, dass durch die (rechtswidrig nicht beantragte) Aufhebung der UVS zur Entscheidung über die Entschädigungshöhe zuständig geworden wäre und ein Zurückweisungsbescheid daher nicht hätte ergehen dürfen.

5. Ungeachtet dessen sei zu beachten, dass die Vorschriften über die Behördenzuständigkeit im Enteignungsverfahren ganz allgemein verfassungsrechtliche Bedenken erwecken. Dies gelte für die in § 8 StraßenG zu findende, an der Einwohnerzahl orientierte Differenzierung in Bezug auf die Stellung der Gemeinde als erste Instanz ebenso wie für die in § 36 Abs 4 StraßenG enthaltene Erklärung des UVS zur Berufungsinstanz.

Wenn überhaupt, dürfe der einfache Gesetzgeber den UVS – jedenfalls in Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinde – nur insoweit in den Instanzenzug einbauen, als dies zur Erfüllung der aus Art 6 MRK resultierenden Pflichten Österreichs erforderlich ist; is der Judikatur des VfGH zu diesem Grundrecht müsse jedoch weder die Enteignung selbst noch die Entscheidung über die Höhe der Entschädigung in die Hände eines "Tribunals" gelegt werden; die nachprüfende Kontrolle durch die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts sei ausreichend.

Selbst wenn man eine Kompetenz des einfachen Gesetzgebers zur Betrauung des UVS grundsätzlich bejahen wollte, stünde der Einbindung des UVS in den Instanzenzug im konkreten Fall die restriktive Judikatur des VfGH zur Zulässigkeit der Einrichtung von Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag entgegen. Dieser – auf die UVS übertragbaren – Judikatur zufolge dürfe die Kontrolle der Verwaltung durch den VfGH durch weisungsfreie Behörden nicht verdrängt werden; durch die Betrauung des UVS werde aber gerade dieser Verdrängungseffekt erzielt.

Verfassungswidrig sei zudem auch die vom AVG abweichende Beschränkung des UVS auf rein kassatorische Entscheidungsbefugnisse durch § 36 Abs 4 StraßenG.

**Prüfungsaufgabe:**

I. Beurteilen Sie mit umfassender Begründung die von A in ihrer Bescheidbeschwerde an den VfGH vorgetragene Argumente und legen Sie dar, mit welcher höchstgerichtlichen

Entscheidung das Verfahren ihrer Meinung nach voraussichtlich enden wird! Geben Sie dabei auch möglichst exakt an, welche gesetzlichen Bestimmungen der Aufhebung verfallen dürften!

II. Erörtern Sie unter Bezugnahme auf die diesbezügliche verfassungsrechtliche Anspruchsgrundlage die rechtlichen Möglichkeiten der A auf Wiedererlangung ihres Grundstückes, die ihr – im Falle eines Misserfolges beim VfGH – zur Verfügung stünden, falls vor dem Hintergrund der verfassungsgerichtlichen Aufhebung der "Widmungsverordnung" die Realisierung des verfahrensgegenständlichen Straßenprojektes auf Dauer unterbleiben sollte!

**Auszug aus dem Tiroler Straßengesetz (StraßenG),  
LGBl xxx  
(fiktiv)**

**§ 3  
Verkehrsflächen der Gemeinde**

Verkehrsflächen der Gemeinde sind Straßen, die durch eine im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu erlassende Verordnung des Gemeinderates als Gemeindestraße gewidmet sind. Die Widmungsverordnung begründet ihre Eigenschaft als öffentliche Straße im Sinne dieses Landesgesetzes.

**§ 8  
Behörde**

(1) Behörde im Sinne dieses Landesgesetzes ist:  
1. in Angelegenheiten, die Verkehrsflächen der Gemeinde betreffen, der Bürgermeister;  
2. [...].

(2) Die der Gemeinde nach Abs. 1 Z. 1 in Verbindung mit den §§ 13, 17, 23, 24, 28, 29, 31, 36 und 38 zukommenden Aufgaben sind von Gemeinden, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung über mehr als 10.000 Einwohner verfügen, im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde zu besorgen.

**§ 35  
Enteignung**

(1) Für den Bau einer öffentlichen Straße kann das Eigentum an Grundstücken oder die dauernde oder zeitweilige Einräumung, Einschränkung oder Aufhebung von dinglichen und obligatorischen Rech-

ten an solchen im Wege der Enteignung in Anspruch genommen werden. Für den Bau einer Straße, die einer Bewilligung nach § 32 bedarf, darf die Enteignung nur nach Maßgabe dieser Bewilligung erfolgen.

(2) Zu Enteignender ist der Eigentümer des Gegenstandes der Enteignung, weiters ein anderer dinglich Berechtigter, wenn das dingliche Recht mit einem nicht der Enteignung unterworfenen Gegenstand verbunden ist, sowie der dinglich und obligatorisch Berechtigte, sofern dieses Recht für sich allein Gegenstand der Enteignung ist.

**§ 36  
Enteignungsverfahren**

(1) Um die Enteignung ist unter Vorlage der zur Beurteilung der Angelegenheit erforderlichen Pläne und sonstigen Behelfe, [...], bei der Behörde anzusuchen. Zudem hat die antragstellende Straßenverwaltung glaubhaft zu machen, daß sie in offensichtlich geeigneter Weise, aber erfolglos, versucht hat, eine entsprechende privatrechtliche Vereinbarung über die Grundabtretung zu erwirken.

(2) Über die Notwendigkeit, den Gegenstand und den Umfang der Enteignung sowie die Kosten des Enteignungsverfahrens entscheidet die Behörde unter sinngemäßer Anwendung des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995.

(3) Der Enteignungsbescheid hat zugleich die Höhe der Entschädigung festzusetzen. Diese ist auf Grund des Gutachtens wenigstens eines beeideten Sachverständigen in Anwendung der in den §§ 4 bis 8 des Eisenbahnteignungsgesetzes 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, aufgestellten Grundsätze zu ermitteln.

(4) Der Enteignungsbescheid kann unmittelbar beim Unabhängigen Verwaltungssenat angefochten werden. Befindet dieser, daß die Enteignung nicht hätte erfolgen dürfen, hat er den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur neuerlichen Entscheidung an die Behörde zu verweisen. Diese ist bei der neuerlichen Entscheidung an die Rechtsansicht des Unabhängigen Verwaltungssenates gebunden.

(5) Die Höhe der festgesetzten Entschädigung kann im Verwaltungsweg nicht angefochten werden. Jede der Parteien kann aber, wenn sie sich durch die festgesetzte Entschädigung benachteiligt erachtet, innerhalb von drei Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Überprüfung und Neufestsetzung der behördlich festgelegten Entschädigungshöhe bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich der Gegenstand der Enteignung befindet. Für die gerichtliche Ermittlung der Entschädigung ist das Eisenbahnteignungsgesetz 1954, BGBl. Nr. 71, in der Fassung BGBl. Nr. 297/1995, sinngemäß anzuwenden.